

RS Vwgh 1990/5/15 90/02/0079

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.1990

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

B-VG Art130 Abs2;

VStG §19 idF 1978/117 ;

Rechtssatz

Im Hinblick auf den nicht bloß geringfügigen Unrechtsgehalt der Nichtbeachtung der Lichtzeichen einer Verkehrsampel (selbst bei Fehlen besonderer Umstände) übt die Behörde Ermessen im Sinne des Gesetzes, wenn sie bei einem gesetzlichen Strafraumen bis S 10.000,-- über den Besch eine Geldstrafe in der Höhe von S 800,-- verhängt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990020079.X03

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at